

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 12.12.1997

B-21-11/IX-97

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des F.D.P. Landesverbandes Niedersachsen,

dieser vertreten durch den Landesvorstand,

dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden H[1] aus H

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

Herrn B aus M

Verfahrensbevollmächtigter:

Prof. Dr. H[2] aus N

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten

Dr. Kurt Wöhler

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Hermann Bach

Michael Reichet

Wolf-Dieter Keller

Günther Kastenmeyer

in der mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 1997 in Bonn beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 30. September 1997 wird der Beschluß des F.D.P. Landesschiedsgerichts vom 30. August 1997 aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Landesschiedsgericht Niedersachsen zur Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit langer Zeit Mitglied der F.D.P. im Ortsverband M des Kreisverbandes N und gleichfalls seit vielen Jahren für die F.D.P. Mitglied des Rates der Stadt M, in welchen er als einziger F.D.P.-Vertreter auch 1996 für weitere 5 Jahre gewählt wurde.

Im Vorfeld dieser Wahl hatte sich der geschäftsführende Landesvorstand des Antragstellers am 12.02.1996 mit der Frage von Wahlvorschlagsverbindungen befaßt und beschlossen, daß zur anstehenden Kommunalwahl Wahlvorschlagsverbindungen mit Republikanern, der PDS oder anderen extremistischen Parteien ausgeschlossen seien. Dieser Beschluß wurde nach Vortrag des Antragstellers in einem als "Kommunalwahl Spezial 11" bezeichneten Rundschreiben u.a. auch dem Antragsgegner bekanntgemacht.

Nach seiner erfolgten Wahl in den Stadtrat hat der Antragsgegner sich mit dem ebenfalls einzigen Vertreter der Partei der Republikaner unter dem 06.11.1996 zu einer Gruppe i.S.d. § 39b Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluß wurde im Februar 1997 aufgrund der Kleinen Anfrage einer Abgeordneten der Partei Bündnis 90/Die Grünen im niedersächsischen Landtag in der Öffentlichkeit publik und fand vorrangig in der regionalen Presse Beachtung und parteikritische Berichterstattung.

Der Antragsteller forderte daraufhin den Antragsgegner mit Schreiben vom 04.03.1997 auf, die Gruppe aufzulösen. Dieses Ansinnen lehnte der Antragsgegner ab, worauf der Vorstand des Antragstellers beschloß, ein Parteiordnungsverfahren beim F.D.P. Landesschiedsgericht Niedersachsen (LSchG) zu beantragen, welches mit Schriftsatz vom 18.03.1997 eingeleitet wurde. Er trägt vor, daß der Antragsgegner durch die Gruppenbildung und deren Nichtauflösung nach Aufforderung gegen die Ordnung der Partei verstoßen und, wie die Berichterstattung in der Presse zeige, der Partei damit einen schweren Schaden zugefügt habe.

Der Antragsgegner stellte im erstinstanzlichen Verfahren keinen ausdrücklichen Antrag. Er erklärte, daß es sich bei der Gruppenbildung nicht um eine politische Verbindung handeln würde. Außerdem sei vorher der Bezirksvorsitzende unterrichtet worden und telefonisch sei auch der Geschäftsführer des Antragstellers informiert gewesen. Er lege die Entscheidung in die Hände des LSchG und werde weder an einem Termin teilnehmen, noch einen Vertreter entsenden.

Der angehörte Bezirksverband Südniedersachsen und der Kreisverband N lehnen die Gruppenbildung ab, befürworten jedoch auch kein Parteiordnungsverfahren.

Das LSchG war im Laufe des Verfahrens zuerst mehrheitlich der Auffassung, daß eine mündliche Verhandlung notwendig sei und lud die Verfahrensbeteiligten zu dieser für den 23.08.1997.

Der anberaumte Termin scheiterte jedoch aufgrund des Nichterscheinens eines Beisitzers, wobei auch der Antragsgegner nicht erschienen war. Die anwesenden Mitglieder des LSchG waren daraufhin der Auffassung, daß nunmehr im schriftlichen Verfahren entschieden werden könne. Ein Beschlußentwurf, welcher den Ausschluß des Antragsgegners beinhaltete, wurde dem dritten Mitglied mit der Bitte um Prüfung und Unterzeichnung übersandt, so daß der Antragsgegner im schriftlichen Verfahren mit Beschluß vom 30.08.1997 aus der F.D.P. ausgeschlossen wurde.

Zur Begründung wird dargelegt, daß eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren möglich gewesen sei, da der Antragsteller ausdrücklich und der Antragsgegner konkludent durch seine Ankündigung des Nichterscheinens und durch das tatsächliche Nichterscheinen zum angesetzten Termin der mündlichen Verhandlung sich damit einverstanden erklärt hätten.

Der Ausschlußantrag sei begründet, da der Grundsatz der Nichtzusammenarbeit von F.D.P. und Republikanern schon seit langem in der F.D.P. existieren würde. Dieser sei durch den Beschluß vom 12.02.1996 nur noch einmal bekräftigt worden. Die Gruppenbildung und die Nichtauflösung der Gruppe nach Abmahnung stellten daher einen Verstoß gegen die Grundsätze der F.D.P. dar. Der Partei sei dadurch schwerer Schaden zugefügt worden, da der Eindruck entstanden sei, kommunale Parteivertreter pflegten eine enge Zusammenarbeit mit den Republikanern. Der Antragsgegner habe auch vorsätzlich gehandelt. Etwaige Zweifel seien spätestens mit dem Abmahnungsschreiben des Antragstellers beseitigt gewesen. Auch die Berücksichtigung der langen Zugehörigkeit des Antragsgegners in der F.D.P. und im Rat der Stadt M würden zu keinem anderen Ergebnis führen.

Gegen diesen, am 02.09.1997 zugestellten Beschluß richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 30.09.1997. Er trägt vor, daß der Beschluß bereits verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei, da er zu einer weiteren mündlichen Verhandlung hätte geladen werden müssen.

Weiterhin trägt er insbesondere vor, er sei keine Wahlvorschlagsverbindung eingegangen, mit der Gruppen- oder Fraktionsbildung habe sich der Antragsteller jedoch nie befaßt.

Die Gruppenbildung sei bewußt als reine Zahlgemeinschaft erfolgt, da den Gruppenmitgliedern an einer politischen Zusammenarbeit nicht liege. Er habe nur dadurch insgesamt 4 Ausschußsitze erhalten, welche er sonst nicht bekommen hätte, da eine anderweitige Gruppenbildung nicht sinnvoll gewesen sei.

Er beantragt,

den Beschluß des F.D.P. Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 30. August 1997 aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluß zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegner vom 30. September 1997 zurückzuweisen.

Er wiederholt im wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen und weist darauf hin, daß einer Gruppenbildung ein Abwägungsprozeß zwischen den Vorteilen einer verbesserten Mitwirkung im Rat und den anderen Folgewirkungen vorausgehen müsse. Auch werde der Antragsgegner mit dem Gruppenmitglied der Republikaner wiederholt gemeinsam politisch tätig.

Das Bundesschiedsgericht hat die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.1997 angehört. Für das Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen. Im übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die gewechselten Schriftsätze und die Akten der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen.

II.

1. Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Das Verfahren des LSchG leidet an einem wesentlichen Mangel, weshalb der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an das LSchG zur Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen war.

a) § 22 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) geht in Übereinstimmung mit der ZPO, deren Bestimmungen gemäß § 31 SchGO ergänzend heranzuziehen sind, vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung aus. Die Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung wird als Ausfluß von Art. 103 GG begriffen, der einen Anspruch auf ein Rechtsgespräch vor dem zur Entscheidung berufenen Gericht gibt (vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Komm. zur ZPO, 53. Aufl. Randnr. 41 Grundz. § 128 ZPO).

Das Prinzip der Mündlichkeit gewährleistet, daß nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene Grundlage der Entscheidung sein darf (Hartmann, a.a.O., Randnr. 2 zu § 128).

Bei zuvor eingeholtem Einverständnis beider Parteien läßt § 128 Abs. 2 die Möglichkeit zu, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei stellt die Erklärung der Zustimmung eine dem Gericht gegenüber vorzunehmende Prozeßhandlung dar, deren Inhalt selbst unzweideutig sein muß.

Ergeht trotz fehlender Zustimmung gleichwohl ein Urteil, so liegt darin ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs, welcher zur Zurückverweisung führen kann (vgl. Hartmann, a.a.O., Randnr. 34 zu § 128).

b) § 22 Abs. 1 Satz 2 SchGO stellt ebenfalls eine Durchbrechung bzw. eine Ausnahme des Mündlichkeitsprinzips dar. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung nicht extensiv auslegbar, weil sie die in § 128 Abs. 2 ZPO geforderte Zustimmungserklärung als Prozeßhandlung nicht fordert und statt dessen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schon zuläßt, wenn auf Anfrage des Schiedsgerichts niemand widerspricht. Die Anfrage des Schiedsgerichts und das Fehlen des Widerspruchs einer der angefragten Parteien sind mithin ausreichend.

Nach dem Wortlaut der SchGO ist die Anfrage zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

c) Einer solchen ausdrücklichen Anfrage hat sich das LSchG aber, wie sich dem Inhalt der Akten entnehmen läßt, enthalten. In der 2. prozeßleitenden Verfügung des Präsidenten des LSchG vom 02.05.1997 heißt es u.a.

In dem Parteiordnungsverfahren ... wird im schriftlichen Verfahren entschieden.

Im Original der 1. prozeßleitenden Verfügung von Anfang April 1997 war der Satz des Vordrucks:

"Nach Ihrer schriftlichen Stellungnahme ist beabsichtigt, die Entscheidung des LSchG ohne mündliche Verhandlung zu treffen,"

durch den Präsidenten des LSchG handschriftlich gestrichen worden.

Demgemäß fehlte der in der Verfügung vom 02.05.1997 mitgeteilten Absicht der Entscheidung im schriftlichen Verfahren die erforderliche Rechtsgrundlage

Zwar hat der Antragsteller im Schriftsatz vom 30.04.1997 von sich aus einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt, dies indessen hat der Antragsgegner ausdrücklich nie getan. In seiner Mitteilung vom 20.04.1997, nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und auch keinen Vertreter entsenden zu wollen, kann das Bundesschiedsgericht weder eine Zustimmung noch deren Erklärung als unzweideutige Prozeßhandlung erblicken.

Wohl aufgrund der Erkenntnis fehlender Anfrage an die Parteien und fehlender Zustimmung des Antragsgegners hat das LSchG mit seiner 3. prozeßleitenden Verfügung vom 03.07.1997 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, dazu die Parteien und die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts geladen, sowie den Parteien eröffnet, daß das LSchG auch dann aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entscheidung treffen wird, wenn der Antragsgegner oder der Antragsteller oder beide nicht erscheinen.

Zwar hat der Antragsgegner dieser Ladung zum Termin keine Folge geleistet, indessen war aber auch der beisitzende Richter Eckart Otter nicht erschienen, als die Sache am Terminstag aufgerufen wurde. Das LSchG war daher nicht vollständig, d.h. nicht ordnungsgemäß besetzt, so daß die angeordnete mündliche Verhandlung nicht stattfinden konnte.

Die von den beiden Mitgliedern des Schiedsgerichts getroffenen Entscheidung, nunmehr im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, ist rechtsfehlerhaft, denn zum einen hatte keine mündliche Verhandlung stattgefunden, so daß die Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 Satz 2 SchGO nicht gegeben waren. Zum anderen fehlte als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren die zwingend vorausgehende Anfrage des Schiedsgerichts.

Der Antragsgegner durfte aufgrund der Terminsverfügung vom 03.07.1997 darauf vertrauen, daß nur aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden würde.

Aufgrund der bestehenden Verfahrenslage durfte das LSchG nicht von der von ihm selbst gewählten und für notwendig erachteten Verfahrensart der mündlichen Verhandlung abweichen und auf das schriftliche Verfahren übergehen. Es hätte vielmehr seine Beschlußunfähigkeit feststellen und neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen müssen.

Die Handhabung des Verfahrens durch das LSchG stellt sich als Verletzung des Rechts des Antragsgegners auf rechtliches Gehör dar. Die Versagung des rechtlichen Gehörs stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des ersten Rechtszuges dar (vgl. OLG Köln, MDR 1971/933), weswegen es das Bundesschiedsgericht gemäß § 31 SchGO i.V.m. § 539 ZPO für sachlich gerechtfertigt und geboten erachtet, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache an das LSchG zur Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.